



Prüfungsordnung des ISCD e.V.

Letzte Änderungen: Oktober 2017

A. INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich	S. 02
§ 2	Durchführung der Prüfung	S. 02-03
§ 3	Prüfungsleiter	S. 03
§ 4	Bewertungsgrundlage	S. 03-04
§ 5	Ausbildungsordnung für Leistungsrichter	S. 04-05
§ 6	Internationales Derby (Solo)	S. 05-07
§ 7	Internationales Derby (Paar)	S. 05-07
§ 8	Internationales Field Trial (Paar)	S. 07-09
§ 9	Internationales Field Trial (Solo)	S. 09-10
§ 10	Internationale Feldjagdsuche	S. 10-11
§ 11	Internationale Herbstprüfung	S. 11-12
§ 12	Arbeitstitel	S. 12-13
§ 13	Führerauszeichnung	S. 13
§ 14	Einspruchsordnung	S. 13-14

B. Wesenstestordnung des ISCD e.V.

- I Zweck des Wesenstestes
- II Veranstaltung des Wesenstestes
- III Durchführung des Wesenstestes
- IV Wesenstestbestimmungen
- V Eintragung und Berichterstattung
- VI Bewertungssystem
- VII Ordnungsvorschriften
- VIII Ausbildungsordnung für Wesenrichter

C. Richtlinien zur Gehorsamsprüfung des ISCD e.V.

- Ausbildungsfächer S. 34
- Abschlussbewertung der Gehorsamsausbildung S. 36

Die Ordnungen zu A, B und C wurden vom Vorstand des ISCD e. V. auf seiner Sitzung am 22.Mai 1999 bestätigt und beschlossen.

Prüfungsordnung Irish Setter Club Deutschland e. V. - Stand vom 28.05 .1994

Neuverfassung 2014

§ 1 Geltungsbereich	§ 8 Int. Field Trial (Paar)
§ 2 Durchführung der Prüfung	§ 9 Int. Field Trial (Solo)
§ 3 Prüfungsleiter	§ 10 Int. Feldjagdsuche
§ 4 Bewertungsgrundlage	§ 11 Int. Herbstprüfung
§ 5 Ausbildungsordnung	§ 12 Arbeitstitel
§ 6 Int. Derby (Solo)	§ 13 Führerauszeichnungen
§ 7 Int. Derby (Paar)	§ 14 Einspruchsordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für sämtliche vom Irish Setter Club Deutschland e. V. aufgeschriebenen Suchen und Prüfungen.
 2. Ausgeschrieben werden im Frühjahr und Herbst Int. Derby (Paar und Solo), Int. Field Trial (Paar und Solo) und bei Bedarf Int. große Suchen.
Int. große Suchen sind nach dem Reglement Grand Quete der FCI durchzuführen und zu richten. Zusätzlich werden im Herbst Int. Feldjagdsuchen, Int. Herbstprüfungen und bei Bedarf Verbandsgebrauchsprüfungen (VGP) sowie Verbandsschweißprüfungen (VSchwP) ausgeschrieben. Verbandsgebrauchsprüfungen und Verbandsschweißprüfungen werden gemäß der VGPO bzw. VschwPO des JGHV durchgeführt und gerichtet. Alle Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung des JGHV können nur durch Verbandsrichter gerichtet werden.
 3. Sämtliche Suchen und Prüfungen können ausgeschrieben werden als:
 1. Spezialsuchen / -prüfungen ausschließlich für Irish Setter,
 2. Suchen / Prüfungen nur für englische Vorstehhunde,
 3. Offene Suchen / Prüfungen für Vorstehhunde aller Rassen;
-

§ 2 Durchführung der Prüfung

1. Die organisatorischen Vorarbeiten und die Abstimmung der Prüfungstermine obliegen dem Obmann für das Prüfungswesen, der alle Unterlagen wie Richterbücher, Meldeformulare, Urkunden sowie die aktuelle Liste der Spezialleistungsrichter für englische Vorstehhunde und ein Verzeichnis aller Verbandsrichter zur Verfügung hält.
2. Meldungen werden nur angenommen, wenn sie fristgerecht (Meldeschluss ist 14 Tage vor der Prüfung) eingegangen sind und das Nenngeld bezahlt ist. Das Nenngeld ist Reuegeld.
3. Vor Beginn einer Suche / Prüfung sind auf Verlangen des Prüfungsleiters die Ahnentafeln oder Leistungsbücher der gemeldeten Hunde abzugeben: Jedes positive Ergebnis einer Suche oder Prüfung ist darin einzutragen.
4. Die Richterobleute sind verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen einen kurzen Bericht über die Leistungen der geprüften Hunde zu erstellen und diesen Bericht in zweifacher Ausfertigung an den Obmann für das Prüfungswesen zu senden. Lt. FCI – Reglement hat der Richterobmann am Tage der Prüfung eine Auflistung der geprüften Hunde mit dem jeweiligen Ergebnis abzugeben (Prüfungskatalog).
5. Zugelassen sind nur Hunde, die in einem vom VDH bzw. der FCI an erkanten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind und deren gesetzlich geforderten Schutzimpfung nicht älter als 12 Monate und nicht jünger als 30 Tage sind.
6. Pro Richtergruppe sollten nicht mehr als:
 - Derby; Field Trial und Feldjagdsuche - 8 Hunde bzw. 8 Paare
 - Herbstprüfung - 6 Hunde geprüft werden.
7. Der Schutz einer Suche / Prüfung durch die FCI zur Erlangung der Anwartschaft für das Internationale Arbeits-Championat ist vom Veranstalter – Obmann für das Prüfungswesen – rechtzeitig vor der Prüfung zu beantragen und bei der Ausschreibung anzugeben.
8. Heiße Hündinnen können nur mit Genehmigung des Prüfungsleiters an den Suchen und Prüfungen teilnehmen. Die Führer Heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter den Zustand der Hündin vor Suchenbeginn zu melden.
9. Eigentümer und Führer der gemeldeten Hunde unterwerfen sich mit Abgabe der Meldung der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Irish Setter Clubs Deutschland e. V.

§ 3 Prüfungsleiter

1. Dem Prüfungsleiter obliegt im Einvernehmen mit den Revierinhabern die Vorbereitung und die Durchführung der Suche / Prüfung unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung des Tierschutzgesetzes und der Veterinärbestimmungen. Er hat am Tage der Prüfung einen Katalog mit allen zur Prüfung gemeldeten Hunden für alle Teilnehmer vorzulegen.
2. Der Prüfungsleiter soll eine fachkundige Person sein.

3. Der Prüfungsleiter kann bei Ausfall eines Richters eine für das Richteramt qualifizierte Person als Notrichter einsetzen. In einer Richtergruppe darf nur ein Notrichter mitrichten.
 4. Der Prüfungsleiter darf auf einer von ihm geleiteten Suche / Prüfung keinen Hund führen.
 5. Der Prüfungsleiter hat vor jeder Suche / Prüfung eine Richterbesprechung abzuhalten, an der auch die Richteranwälter teilzunehmen haben.
 6. Der Prüfungsleiter hat für das Prüfungsreviere mit ausreichendem Federwildvorkommen und geeignetem Prüfungsgewässer zu sorgen.
 7. Der Prüfungsleiter ist berechtigt, eine Meldebeschränkung vorzunehmen, muss aber in der Ausschreibung darauf hinweisen. Bei zahlenmäßiger Beschränkung entscheidet die Mitgliedschaft im Irish Setter Club Deutschland e. V. und die Reihenfolge des Eingangs der Meldungen. Bei einer zu hohen Meldezahl sind Mehrfachnennungen eines Führers auf 2 Meldungen zu reduzieren.
 8. Die Startfolge der gemeldeten Hunde ist auszulosen. Die Durchführung und die Art der Auslosung obliegen dem Prüfungsleiter.
 9. Der Prüfungsleiter führt den Vorsitz der Einspruchskammer.
-

§ 4 Bewertungsgrundlagen

1. Int. Field Trial, Int. Derby, Int. Feldjagdsuche (einzeln und paarweise) und int. Herbstprüfung werden nach freiem Ermessen gerichtet. Die Preisklassen sind "vorzüglich", "sehr gut" und "gut". Die Platzierung erfolgt fortlaufend.
 - 2a Die Leistung der Hunde wird in einer Gesamtnote – nachstehend ausgedrückt – der entsprechenden Klasse zugeordnet.
 - 2b einem Hund, der bei der Feldarbeit Vorzügliches Leistete, dem dann aber ein Dressurfehler passierte, kann in Anerkennung seiner Leistungen ein CQN (Certificat de Qualités Naturelles) = Bescheinigung vorzüglicher natürlicher Anlagen ausgesprochen werden.
 2. Das CQN kann nur vergeben werden für einen 10-minütigen Gang von großer Qualität mit einem sehr guten Punkt (Vorstehen an Federwild) und einem Dressurfehler, der von einer Platzierung ausschließt. Ein Hund, dessen Gesamteindruck im Bereich eines Sehr gut liegt, kann kein CQN erhalten. Das CQN ist als Ansporn gedacht, die Ausbildung eines hochveranlagten Hundes zu perfektionieren.
 3. Alle Prüfungen und Suchen werden von mindestens zwei Richter, CACIT-Prüfungen und CACIT-Suchen von mindestens drei Richtern gerichtet. Der Richterobmann muss anerkannter Spezialleistungsrichter sein. Die Einladung der Richter erfolgt durch den Obmann für das Prüfungswesen oder dem Prüfungsleiter in Absprache mit dem Obmann für das Prüfungswesen.
 4. Den Hunden sind nach Möglichkeit gleiche Chancen und Arbeitsbedingungen zu geben.
 5. Richter dürfen keine Hunde, deren Eigentümer sie sind, richten. Ein Richter darf auch nicht eine Gruppe richten, wenn in einer Parallelgruppe ein Hund geführt wird, dessen Eigentümer er ist.
 6. Es wird offen gerichtet. Der Richterobmann hat dem Hundeführer auf dessen Ersuchen im Prüfungsgelände die gezeigten Anlagen und Leistungen des Hundes zu erläutern.
 7. Zur Feststellung der Schussruhe schießt der Hundeführer beim Abstreichen des Wildes mit der Flinte (Mindestkaliber 20) bzw. mit der Pistole (Mindestkaliber 8 mm).
-

§ 5 Ausbildungsordnung für Leistungsrichter

1. Voraussetzung für jeden Leistungsrichter ist eine gründliche fachliche Ausbildung in der Hundeführung und Leistungs- bzw. Anlagebeurteilung von englischen Vorstehhunden. Seine Objektivität muss durch gute Charaktereigenschaften gefestigt sein.
2. Ab 2015 muss ein Spezialrichteranwalt auch die Ausbildung zum Verbandsrichter (Feld1, 2, Bringen) beim JGHV absolviert haben. Richteranwalt kann werden, wer mindestens auf einem Int. Field Trial oder Derby (i. S. § 6, § 7, § 8 und § 9 dieser PO) und einer Int. Prüfung im Herbst (i. S. § 10 und § 11 dieser PO) oder eines Clubs für englische Vorstehhunde einen selbst abgerichteten englischen Vorstehhund mit Erfolg geführt hat, sowie einen gültigen Jagdschein besitzt. Während seiner Ausbildungszeit hat der

Richteranwälter gemäß der o. a. §§ einen weiteren Hund erfolgreich auf Prüfungen zu führen.

3. Mitglieder, die diese Voraussetzungen erfüllen, können sich um eine Anwartschaft beim Obmann für das Prüfungswesen bewerben oder von diesem dazu aufgefordert werden.
 4. Die Anwartschaft ist vom Vorstand zu bestätigen. Für die bestätigte Anwartschaft ist eine Anwartschaftskarte auszuhändigen. Dem Richteranwalt ist für die Zeit seiner Ausbildung durch den ISCD ein Betreuer zur Seite zu stellen.
 5. Die Ernennung zum Leistungsrichter setzt eine 6-malige Tätigkeit als Richteranwalt unter verschiedenen Obleuten voraus. Dabei muss die Teilnahme an mindestens 4 Frühjahrssuchen (2 Derby; 2 Field Trial (Paar) und mindestens 2 Herbstprüfungen (i. S. § 11 dieser PO) nachgewiesen werden. Es ist dem Richteranwalt zu empfehlen, einige Anwartschaften bei Suchen und Prüfungen der jeweiligen Clubs für englische Vorstehhunde zu absolvieren. Er hat darüber den Obmann für das Prüfungswesen vorher zu informieren. Schon bestätigten Verbandsrichtern, die Spezialleistungsrichter werden wollen, werden die beiden Anwartschaften für Herbstprüfungen erlassen.
Über jede Anwartschaft hat der Richteranwalt einen Richteranwaltbericht innerhalb von 14 Tagen in zweifacher Ausfertigung dem Richterobmann der jeweiligen Prüfung zuzusenden. Dieser hat nach Gegenzeichnung und Bewertung den Bericht dem Obmann für das Prüfungswesen umgehend zuzuleiten.
 6. Bei den Anwartschaften hat der Leistungsrichteranwalt selbständig zu beurteilen und zu benoten ohne Kenntnis der Ergebnisse seiner Mitrichter. Nach jedem Gang vergleicht der Obmann die Benotung und erläutert sie.
 7. Die Anwartschaft wird verlängert, wenn die eingereichten Berichte oder insbesondere der Ausbildungsstand den Anforderungen nicht genügen.
 8. Hat der Anwärter die obigen Bestimmungen erfüllt, so wird vom Obmann für das Prüfungswesen ein Prüfungsrichter beim ISCD angesetzt, bei dem der Anwärter selbständig zu richten hat. Er muss die Leistungen der Hunde seiner Richtergruppe zunächst der Prüfungskommission und danach vor allen Beteiligten der Prüfung erläutern sowie den schriftlichen Bericht darüber abgeben. Bei positivem Absolvieren des Prüfungsrichters schlägt der Obmann für das Prüfungswesen dem Vorstand die Ernennung des Anwärters zum Leistungsrichter vor. Der Vorstand bestätigt nach Überprüfung der Unterlagen die Ernennung zum Leistungsrichter durch Aushändigung eines Richterausweises. Er meldet die Ernennung zum VDH / FCI und JGHV.
-

§ 6 + § 7 Internationales Derby (Solo / Paar)

Beschlossen in der Erstversion („vO“) am 07.07.2013 anlässlich einer Telefonkonferenz der Vertreter der fünf Vereine für Britische und Irische Vorstehhunde in Deutschland;

Änderungen wurden beschlossen („v1“) am 16.06.2015 anlässlich einer Telefonkonferenz der Vertreter der fünf Vereine für Britische und Irische Vorstehhunde in Deutschland;

Zweck der Prüfung

Das Internationale Derby ist eine Jugendleistungsprüfung für britische und irische Vorstehhunde mit wohlwollender Beurteilung der Dressurleistung. Das Hauptaugenmerk liegt auf den natürlichen und spezifischen Anlagen des britischen und irischen Vorstehhundes. Das internationale Derby kann sowohl im Frühjahr als auch im Herbst ausgeschrieben werden.

Zulassung zur Prüfung

Zugelassen sind Vorstehhunde aller britischen und irischen Rassen, die am Prüfungstag den 30. Lebensmonat noch nicht vollendet haben und die in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind.

Durchführung der Prüfung

Das Derby (Solo/Paar) soll von mindestens zwei Richtern gerichtet werden, wobei der Obmann ein Feld-II Richter sein muss.

Die rassespezifischen Merkmale der einzelnen britischen und irischen Vorstehhunderassen sind gemäß der verschiedenen Arbeitsstandards zu berücksichtigen. Fehler aus Übereifer und Passion sind wohlwollend zu beurteilen.

Im Wesentlichen sollen nur positive Leistungen bewertet werden. Mehrere sehr gute Leistungen können Fehler weitgehend ausgleichen. Es muss jedoch ein Unterschied zu den Hunden gemacht werden, die die geforderten Leistungen erbringen. Es sollen nicht mehr als 8 Hunde bzw. 8 Paare in einer Richtergruppe geprüft werden.

N a s e

Der Zuchtwert eines Hundes beruht in erster Linie auf dem Gebrauch seiner Nase. Der Gebrauch der Nase zeigt sich vor allem darin, dass Wild entsprechend den Deckungs- und Windverhältnissen so früh wie möglich wahrgenommen und sicher festgemacht wird.

S u c h e

Die Suche hat rassetypisch zu erfolgen. Sie soll kraftvoll, energisch schnell, weit, mit ausgeprägtem Finderwillen und Jagdverstand angelegt sein. Sie soll den Geländebedingungen angepasst sein, in planmäßigen Schleifen erfolgen und nicht zu sehr in die Tiefe gehen, jagdlich intelligent, selbstständig und ausdauernd sein. Der Hund soll nur in den Wind wenden. Das mehrfache Wenden aus dem Wind ist prädikatsmindernd.

V o r s t e h e n

Das Vorstehen soll fest, eindrucksvoll, rassetypisch mit unbeweglicher Rute sein. Ablaufendes Wild soll vom Hund energisch nachgezogen werden. Der vorstehende Hund soll in Verbindung mit seinem Führer zum Wild nachziehen, um es hoch zu machen. Beim Aufstehen des Federwildes wird zur Feststellung der Schussruhe unmittelbar ein Schuss abgegeben (mind. Kaliber 8 mm). Nach Abstreichen des Wildes und nach Abgabe des Schusses soll der Hund idealerweise gehorsam am Platz bleiben. Er kann dabei durch Stimme und / oder Gestik unterstützt werden, es mindert jedoch die Bewertung. In keinem Fall ist es zulässig, den Hund durch Festhalten oder andere Einwirkungen (Umlegen der Leine etc.) am Nachprellen zu hindern. Dies führt zur Nichtanerkennung des Punktes. Für das Bestehen des Derbys ist ein Punkt an Federwild, vorzugsweise an Rebhühnern, Voraussetzung.

S e k u n d i e r e n

Beim eindrucksvollen Vorstehen des Partners soll das Sekundieren spontan erfolgen. Ist das Sekundieren angedeutet, darf der Führer unterstützend einwirken.

F ü h r i g k e i t

Als Führigkeit bezeichnet man das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung halten und mit ihm zu jagen.

A r b e i t s f r e u d e

Als Arbeitsfreude bezeichnet man den anlagebedingten Willen, den Eifer und die Passion, mit denen der Hund sich seiner Arbeit widmet.

G e h o r s a m

Gehorsam wird insoweit verlangt, als dass der Hund auf Pfiff oder Ruf seines Führers willig reagiert, auch hereinkommt und sich anleinen lässt. Allerdings wird bei Wildkontakt je nach Gegebenheit ein kurzes Anhetzen toleriert, auf jeden Fall muss der Hund aber gehalten werden können.

B e w e r t u n g e n

Die erbrachte Leistung des Hundes wird aufgrund des Gesamteindrucks aller gezeigten Leistungen in einer Gesamtnote wie folgt bewertet:

P R E I S K L A S S E - P U N K T E

Ungenügend	0 - 5	Sehr gut	11 - 15
Gut	6 - 10	Vorzüglich	16 - 20

A u s s c h l u s s k r i t e r i e n

Nicht platziert werden können:

- > Hunde, die insgesamt eine geringere Bewertung als „Gut“ erhalten;
- > Hunde, die Federwild herausstoßen, von dem sie Kenntnis haben, ohne es vorgestanden zu haben;
- > Hunde, die wiederholt Federwild überlaufen;
- > Hunde, die wiederholt Federwild werfen, von dem sie keine Kenntnis hatten (z.B. Seitliches Auflaufen);
- > Hunde, die hand- oder wildscheu sind;
- > Hunde, die blinken oder blenden;
- > Hunde, die dreimal in verschiedene Richtungen fest ohne Resultat vorstehen;
- > Hunde, die nicht in der Note der Suche sind;
- > Hunde, die waidlaut sind, ihren Partner behindern (Nachlaufen, Aggressivität);
- > Hunde, die trotz Gelegenheit keine Anlage zum Sekundieren zeigen;
- > Hunde, die sich stark schussempfindlich oder schussscheu zeigen;
- > Hunde, die sich der Prüfung entziehen;
- > Hunde, die anhaltend Nutzwild hetzen.

§ 8 Internationales Field Trial (Paar), Frühjahr/ Herbst

1. Bedeutung

Das Int. Field Trial (Paar) ist für die Zuchtziele des Irish Setter Clubs von besonderer Bedeutung.

2. Ablauf der Prüfung

Gesucht wird paarweise. Zu Beginn der Suche wird jedem Hund eine Freiminute gewährt, in der Leistungen und Punkte gewertet werden, Fehler jedoch unberücksichtigt bleiben. Das gleiche gilt für einen weiteren Aufruf bzw. bei einem Wechsel des Suchengeländes für die erste Schleife. Der erste Gang dauert mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten. Gesucht wird mit Stirnwind. Die Raumaufteilung des zugewiesenen Suchenterrains bleibt dem Führer überlassen. Begeht ein Hund während des Suchenganges einen Fehler, der zum Ausscheiden führt, können die Richter beide Hunde zurücknehmen und das folgende Paar aufrufen. Die Restsuchezeit des noch in Konkurrenz befindlichen Hundes ist zu notieren und später mit einem anderen geeigneten Partner nachzuholen.

Zur Beurteilung der Ausdauer muss jedoch jeder Hund einen ununterbrochenen Gang mit der Mindestsuchezeit absolvieren. Jedem Hund sind möglichst die gleichen Chancen zu geben. Die Führer dürfen sich nicht weiter als 30 m voneinander entfernen. Der Führer, dessen Hund durch den Suchenpartner gestört wird, hat dies bei den Richtern zu montieren, die dann eine Verwarnung aussprechen können. Stört der Suchenpartner weiter, muss der störende Hund von der Suche ausgeschlossen werden.

Die paarweise Zusammenstellung der Hunde soll sich nicht wiederholen. Die beiden besten Hunde der Suche sollen bei gleicher Platzierung einen Gang zusammen arbeiten, wobei der erste Plus- oder Minuspunkt entscheidet.

3. Prüfungsfächer - Geprüft werden folgende Fächer:

- | | |
|-----------------------------|--|
| a. Nase | f. Sekundieren |
| b. Vorstehen | g. Benehmen vor aufstehendem Federwild |
| c. Nachziehen | h. Gehorsam am Haarnutzwild |
| d. Stil der Suche | i. Schussruhe |
| e. Schnelligkeit / Ausdauer | j. Führigkeit / Gehorsam |

a) Nase

Der Zuchtwert eines Irish Setter beruht vorrangig auf der guten Nase. Auf je größere Entfernung ein Irish Setter Wild wahrnehmen kann, um so höher ist sein Zuchtwert. Der Irish Setter muss fähig sein, bei einmalig wahrgenommener Wildwitterung das Wild sicher aus- und festzumachen.

Die Nasenleistung darf nur an Federwild geprüft werden. Dabei hat sich die Kopfhaltung des Hundes den jeweiligen Wind-, Wetter- und Geländebedingungen anzupassen. Die gute Nase zeigt sich durch häufiges Finden und weites Anziehen von Federwild.

b) Vorstehen

Vom Irish Setter wird sicheres, festes und eindrucksvolles Vorstehen, Vorliegen oder Vorsitzen verlangt. Der vorstehende Hund darf erst dann angeleint werden, wenn Wild aufgestanden und die Schussruhe geprüft worden ist. Besonders wertvoll und deshalb hoch zu bewerten sind Hunde, die laufendes Wild durch Umschlagen blockieren oder versuchen es dadurch festzumachen. Das Vorstehen von Federwild ist absolut erforderlich für das Bestehen der Suche.

c) Nachziehen

Der vorstehende Hund muss auf Befehl vor oder neben seinem Führer nachziehen. Eine sehr gute Beurteilung erfordert spontanes, selbständiges Nachziehen bei ständigem Halten der Körperwitterung des ablaufenden Federwildes. Hunden, die nicht selbständig nachziehen, mehrfach aufgefordert, geschoben oder gezogen werden müssen, läuft zu oft das Federwild aus dem Wind und das Resultat ist ein ergebnisloses Nachziehen und ein leeres Vorstehen. Ergibt sich keine Möglichkeit zum Nachziehen, so ist das Nachziehen anzunehmen.

d) Stil der Suche

Vom Irish Setter wird ein hohes Maß an Jagdinstinkt und Jagdverstand verlangt. Die Güte dieser Eigenschaften kommt in der Art und Weise wie er seine Aufgabe bewältigt, d. h. im Suchenstil zum Ausdruck. Die Suche hat in planmäßigen Schleifen zu erfolgen. Die Tiefe der Schleifen muss mit der Güte der Nase in Einklang stehen, damit kein Wild überlaufen wird. Der Hund soll grundsätzlich in den Wind wenden. Die weite Suche ist eine unabdingbare Forderung, doch der Hund muss sich den Geländebedingungen so anpassen, dass er die Verbindung zum Führer nicht verliert. Hunde, die nicht weiträumig suchen, können kein "Vorzüglich" oder "Sehr gut" erhalten.

e) Schnelligkeit / Ausdauer

Der Irish Setter soll schnell, ausdauernd und energisch über das Feld galoppieren. Auf Ausdauer ist größter Wert zu

legen. Ein Hund, der während der Suche in der Schnelligkeit merklich nachlässt und abbaut, kann kein "Vorzüglich" erhalten.

f) Sekundieren

Dem vorstehenden Partner muss der Hund unter allen Umständen spontan und ohne Führereinwirkung sekundieren. Der eindeutig sekundierende Hund kann durch Geste, Stimme oder Pfiff unterstützt und dann angeleint werden. Der Hund muss beim Sekundieren unbeweglich bleiben und darf erst weitersuchen, wenn der vorstehende Partner seine Suche wieder aufnimmt: Hat der Hund keine Gelegenheit zu sekundieren, wird dieses angenommen.

g) Benehmen vor aufstehendem Federwild

Nach dem Abstreichen von federwild soll sich der Hund vollkommen ruhig verhalten. Beim Nachprellen oder Halten des Hundes durch starke Führereinwirkung kann kein "Vorzüglich" mehr gegeben werden.

h) Gehorsam am Haarnutzwild

Gehorsam am Haarnutzwild (Hase, Reh, Kanin etc.) wird grundsätzlich verlangt. Hetzt der Hund Haarnutzwild an und lässt sich durch Einwirkung des Führers halten, drückt dies die Note. Ergibt sich keine Gelegenheit, den Gehorsam am Haarnutzwild zu prüfen, so ist der Gehorsam anzunehmen.

i) Schussruhe

Beim Abstreichen des Federwildes ist ein Schuss abzugeben, wobei sich der Hund absolut ruhig verhalten soll. Der Hund darf sich vom Schuss nicht so beeindrucken lassen, dass er sich der Prüfung entzieht oder die Weitersuche verweigert. In beiden Fällen kann er wegen Schussscheue nicht in die Preise kommen. Hunde, die auf den Schuss vorausstürmen, sind schusshitzig. Lassen sie sich durch Einwirkung des Führers zurückhalten, so drückt dies, je nach Grad der Einwirkung, die Note.

j) Führigkeit / Gehorsam

Gehorsam ist die Voraussetzung zur jagdlichen Brauchbarkeit. Der Hund soll zwar selbständig arbeiten, aber trotzdem völlig in der Hand des Führers sein und sich in dem zur Suche zugewiesenen Gelände einweisen und lenken lassen.

1. Ausscheidungskriterien

- a) Hunde, die insgesamt eine geringere Bewertung als "gut" erhalten,
- b) Hunde, die Wild, von dessen Anwesenheit sie Kenntnis genommen haben, nicht vorstehen,
- c) Hunde, die 3 mal fest in verschiedenen Richtungen ohne Resultat vorstehen,
- d) Hunde, die eine 2-malige Gelegenheit an Federwild nicht nutzen können (z. B. seitliches Auflaufen, Überlaufen),
- e) Hunde, die Federwild herausstoßen, von dem sie Kenntnis genommen haben,
- f) Hunde, die ihrem Partner nicht sekundieren,
- g) Hunde, die sich länger als 1 Minute der Einwirkung des Führers entziehen,
- h) Hunde, die ihren Partner eindeutig behindern,
- i) Hunde, die Nutzwild hetzen,
- j) Hunde, die sich von ihrem Führer lösen und somit die Arbeit verweigern,
- k) Hunde, die Schussscheue zeigen.

§ 9 Internationales Field Trial (Solo), Frühjahr/ Herbst

1. Wesen

Das Int. Field Trial (Solo) ist eine Suche, bei der die jagdlichen Belange mehr Beachtung finden und das Sekundieren nicht geprüft wird. Zu Beginn der Suche wird jedem Hund eine Freiminute gewährt, in der Leistungen und Punkte gewertet werden, Fehler jedoch unberücksichtigt bleiben. Das gleiche gilt bei einem weiteren Aufruf sowie bei einem Wechsel des Suchengeländes für die erste Schleife. Der erste Gang dauert mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten. Zur Beurteilung der Ausdauer muss jeder Hund einen kompletten Gang mit der Mindestsuchezeit durchlaufen. Gesucht wird mit Stirnwind. Die Raumaufteilung des zugewiesenen Suchenterrains bleibt dem Führer überlassen.

2. Prüfungsfächer - Geprüft werden folgende Fächer:

- | | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| a. Nase | e. Schnelligkeit / Ausdauer | i. Führigkeit / Gehorsam |
| b. Stil der Suche | f. Benehmen vor aufstehendem Federwild | |
| c. Vorstehen | g. Gehorsam am Haarnutzwild | |
| d. Nachziehen | h. Schussruhe | |

3. Beurteilungs- und Bewertungskriterien

Hinsichtlich der Beurteilung der einzelnen Prüfungsfächer und der Gründe für das Ausscheiden eines Hundes aus dem Field Trial (Solo) gelten die Bestimmungen des Field Trial (Paar) (§ 8 Nr. 3 und § 4 dieser PO).

§ 10 Internationale Feldjagdsuche / Feldjagdpaarsuche

1. Wesen

Die Int. Feldjagdsuche / Int. Feldjagdpaarsuche ist eine Einzel- / Paarsuche im Herbst, bei der insbesondere die Belange der praktischen Jagd zu berücksichtigen sind. Sie hat zum Ziel, die besten Jagdhunde der Rasse zu ermitteln. Als Prüfungsgelände kann jedes Suchenterrain dienen, das genügend Deckung aufweist, in der sich das Wild drücken kann. Abstreichendes Federwild soll möglichst vor dem Hund geschossen werden. Da die Richter sich beim Abstreichen des Federwildes und beim Schuss auf das Verhalten des Hundes konzentrieren müssen, sollten sie einen Beauftragten schießen lassen.

Hetzen und / oder Greifen von Federwild, das offensichtlich kein normales, artgerechtes Fluchtverhalten zeigt, bleibt dann unberücksichtigt, wenn der Hund das Federwild seinem Führer bringt und ausgibt.

Sollte ein Hund Federwild ausgemacht haben, das sich vor dem Hund unverhältnismäßig fest drückt oder nur abläuft ohne abzustreichen, ist nur die Schussruhe zu prüfen. Sollte sich keine weitere Gelegenheit ergeben, Federwild vorzustehen, wird das "Benehmen vor Federwild" angenommen.

2. Stil der Suche

Der Stil der Suche muss der entsprechenden Bewuchshöhe und Deckung hinsichtlich der Kopfhaltung sowie der Geländeform hinsichtlich der Weite angepasst sein. Das Gelände muss systematisch abgesucht werden, damit kein Federwild überlaufen wird.

3. Verlorensuche und Bringen

Fällt auf den Schuss hin das Federwild, wird der Hund zum Verlorensuchen aufgefordert. Der Führer darf sich nicht von seinem Standort entfernen. Der Hund darf maximal 3 mal zum Verlorensuchen aufgefordert werden und ist nach erfolgloser Verlorensuche anzuleinen. Die zweite und dritte Aufforderung zum Verlorensuchen drückt das Prädikat der Verlorensuche.

Ist das beschossene Federwild geflügelt und abgelaufen und kann vom Hund nicht gefunden werden, ist der nächste Hund in der Startfolge zu einer Kontrollsuche anzusetzen. Findet auch dieser Hund das Wild nicht, ist dem ersten Hund kein Fehler anzurechnen. Findet der zweite Hund und bringt, scheidet der erste Hund aus der Prüfung aus.

Das Apportieren des Federwildes ist obligatorisch. Es darf erst nach gegebenem Kommando erfolgen. Der Hund, der nicht korrekt bringt, wird in der Note – Bringen – herabgesetzt. Verweigert der Hund das Apportieren, muss er aus der Prüfung ausscheiden.

Ergibt sich für einen Hund während der Suche keine Gelegenheit vor ihm geschossenes Wild verlorenzusuchen und zu bringen, wird die Bringleistung an kaltem Federwild, das frisch und gesund sein muss, geprüft. Das kalte Federwild wird gegen die Windrichtung unter Abgabe eines Schusses in hohe Deckung geworfen. Der Hund darf diesen Vorgang eräugen.

4. Sekundieren

Sekundieren soll, wie in § 8, Abs.3 f dieser PO beschrieben, gezeigt werden. Eine leichte diskrete Einwirkung ist gestattet.

5. Apportieren der toten Ente aus dem tiefen Wasser

Für die Abarbeitung dieses Prüfungsfaches ist ein Gewässer mit tiefer, freier Wasserfläche ohne Schlingpflanzen usw. erforderlich.

Der Hund sitzt für diese Arbeit frei bei Fuß neben seinem Führer. Eine erlegte Ente wird durch einen Richter, für den Hund sichtbar, weit ins offene, tiefe Wasser geworfen. Dabei wird ein Schrotschuss nach oben in die Luft abgegeben. Der Hund muss, um zur Ente zu gelangen, im Wasser schwimmen.

Der Hund erhält das Kommando zum Apport der Ente, er kann dreimal angesetzt werden. Der Hund hat die Ente so an Land zu bringen, dass der Führer in ihren Besitz kommen kann. Perfektes Vorsitzen und Ausgeben der Ente auf Kommando erhöhen die Note der Gesamtbewertung dieses Prüfungsteils. Verweigert der Hund nach 3 Befehlen die Annahme des Wassers oder den Apport der Ente, so muss er ausscheiden.

6. Beurteilungs- und Bewertungskriterien

Hinsichtlich der Beurteilung der einzelnen Prüfungsfächer und der Gründe für das Ausscheiden eines Hundes aus der Feldjagdsuche gelten die Bestimmungen des Field Trial (§ 8 Nr. 3 und § 8 Nr. 4 und § 10 dieser PO).

§ 11 Internationale Herbstprüfung

1. Feldarbeit

Die Herbstprüfung ist eine Prüfung der jagdlichen Ausbildung und Verwendbarkeit des Irish Setters. Die Hunde werden einzeln geprüft. Die Belange der praktischen Jagd sind im besonderen Maße zu berücksichtigen. Ansonsten ist die Int. Herbstprüfung nach den Maßstäben der Field Trials (§ 8 5. u. § 9 2.) zu richten.

2. Verlorensuche in tiefem Schilfwasser

Eine tote Ente wird ohne Kenntnis des Hundes ca.20 m in die Deckung geworfen. Der Hund wird zur Verlorensuche geschnallt und hat 10 Minuten Zeit, die Ente zu finden und zu bringen. Hierbei wird die Art der Verlorensuche beurteilt und das korrekte Apportieren. Bringt der Hund die gefundene Ente nicht, bzw. ist er nicht in der Lage, die Ente in der vorgeschriebenen Zeit zu finden, kann er nicht in die Preise kommen.

3. Bringen aus tiefem Wasser unter Schussabgabe

Die tote Ente wird, für den Hund sichtbar, ins offene Wasser geworfen. Der Hund soll frei bei Fuß neben dem Führer sitzen. Der Hund muss auf Kommando die Ente bringen. Schwimmt der Hund die Ente an, wird in Richtung der Ente ein Schuss abgegeben. Bricht der Hund auf den Schuss hin die Arbeit ab und nimmt nicht sofort wieder das Wasser an, kann er die Prüfung nicht bestehen. Bei dieser Arbeit ist ebenfalls das korrekte Bringen der Ente zu beurteilen. Beide Bringleistungen (2. + 3.) beeinflussen insgesamt die Beurteilung.

4. Bringen

Obwohl die Verlorensuche und das Bringen als solches getrennt bewertet werden, darf die Verlorensuche nur dann gewertet werden, wenn der Hund das Wild auch bringt. Hunde, die gefundenes Nutzwild finden, aber nicht aufnehmen und bringen, scheiden aus der Prüfung, gleichfalls wie Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher, aus. Für Hunde, die bei der Suche ein geflügeltes Huhn bzw. geflügelten Fasan verlorenbringen, erübrigt sich die Federwildschleppe.

5. Schleppen

Die Schleppen sind von den Richtern zu ziehen. Federwildschleppen sind 150 m lang ohne Haken und Haarwildschleppen sind 300 m lang mit zwei stumpfen Haken anzulegen. Die Schleppen sind einheitlich in übersichtlichem Gelände möglichst mit Nackenwind zu legen. Das zu apportierende Stück sollte frei abgelegt werden. Der Schleppenzieher hat sich nach dem Auslegen des Wildes mindestens 30 m in derselben Richtung weiterzubewegen, bevor er in die Deckung geht. Der Führer kann bestimmen, ob das geschleppte oder das andere Stück am Ende der Schleppe ausgelegt werden soll. Das zweite Stück hat der Schleppenzieher einige Meter vor sich frei hinzulegen. Es ist gleichgültig, welches der beiden Stücke der Hund findet und bringt.

Von einem englischen Vorstehhund darf kein Ausarbeiten der Schleppenspur mit tiefer Nase verlangt werden. Typischer ist vielmehr das schnelle, flüchtige Vorwärtsbringen der Spur unter Ausnutzung des Windes.

Jeder Hund darf 3 mal angesetzt werden. Ein zweimaliges Ansetzen kann nur mit "Sehr gut" und ein dreimaliges Ansetzen kann nur mit "Gut" bewertet werden. Der Führer darf vom Anschuss 20 Schritte mit dem Hund gehen. Unter Ansetzen ist jede Einwirkung des Führers zu verstehen, die Schleppe erneut aufzunehmen.

6. Bewertung

Vorzüglich		
Feldarbeit	<input type="checkbox"/>	"Vorzüglich"
Wasserarbeit und Bringen	<input type="checkbox"/>	"mindestens "Sehr gut"
Schleppen mit Bringen	<input type="checkbox"/>	"mindestens "Sehr gut"
Sehr gut		
Feldarbeit	<input type="checkbox"/>	"Vorzüglich"
Wasserarbeit und Bringen	<input type="checkbox"/>	"mindestens "Sehr gut"
Schleppen mit Bringen	<input type="checkbox"/>	"mindestens "Sehr gut"
Gut		
Feldarbeit	<input type="checkbox"/>	"Gut"
Wasserarbeit und Bringen	<input type="checkbox"/>	"mindestens "Gut"
Schleppen mit Bringen	<input type="checkbox"/>	"mindestens "Gut"

§ 12 Arbeitstitel

1. Internatinaler Arbeits - Champion (Int. A. Ch.)

Zur Erlangung dieses Arbeitstitels muss auf dafür ausgeschriebenen Suchen und Prüfungen dem Hund zweimal in verschiedenen Jahren die Anwartschaft auf das Internationale Arbeitschampionat (CACIT) zuerkannt werden, davon mindestens einmal im Ausland. Die Anwartschaften müssen von der FCI bestätigt werden. Zudem muss dieser Hund auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB-Zuchtschau) mindestens das Prädikat "Sehr gut" für den Formwert erhalten.

Die Anwartschaft auf das Internationale Arbeitschampionat kann den besten Hund der Preisklasse "Vorzüglich" auf einer entsprechenden als CACIT-Suche / Prüfung ausgeschriebenen Veranstaltung zuerkannt werden.

Das Reserve-CACIT kann dem zweitbesten Hund der Preisklasse "Vorzüglich" zuerkannt werden. Die Vergabe des CACIT und das CACIT-Reserve liegt im freien Ermessen der Richter. Ein Anspruch für Hunde der Preisklasse "Vorzüglich" besteht nicht.

Der Titel – Int. A. Ch. – wird auf Antrag beim VDH von der FCI vergeben.

2. Deutscher Arbeits - Champion (D. A. Ch.)

Den Titel Deutscher Arbeits-Champion kann ein Hund erlangen, wenn er auf drei Prüfungen für englische Vorstehhunde in Deutschland, die als CAC-Prüfungen ausgeschrieben sind, eine Anwartschaft auf diesen Titel erwirbt. Dabei muss mindestens je eine Anwartschaft aus zwei Frühjahrssuchen (Field Trial) und einer Herbstprüfung (FJS / FJPS / HP) bzw. den entsprechenden Prüfungen der anderen Clubs stammen. Zwischen der 1. und der letzten Anwartschaft muss mindestens ein Jahr liegen. Darüber hinaus muss der Hund auf einer von der FCI anerkannten Ausstellung mindestens den Formwert "Sehr gut" erhalten haben.

Die CAC-Anwartschaft für den Titel D.A.Ch. kann von den Richtern für den besten Hund in der Preisklasse "Vorzüglich" vergeben werden, sofern der Hund diese Auszeichnung wirklich verdient. Wird in mehreren Gruppen gerichtet, so kann in jeder Gruppe die Anwartschaft CAC vergeben werden, ein Anspruch besteht jedoch nicht.

Der Titel – D. A. Ch. – wird vom Irish Setter Club Deutschland e.V. vergeben.

3. Deutscher Suchen - Champion (DSCh)

Das Field Trial (Paar) ist für die Zuchtziele des Irish Setter Clubs von besonderer Bedeutung. Hunde, die dreimal auf Field Trial (Paar) ein "Vorzüglich" erhalten haben, werden mit dem Titel "Deutscher Suchen - Champion" (DSCh.) ausgezeichnet. In einem Frühjahr können nur zwei "Vorzüglich" in Anrechnung gebracht werden. Darüber hinaus muss der Hund einen für die Zucht anerkannten Mindestformwert "Sehr gut" aufweisen.

Dieser Titel wird vom Irish Setter Club Deutschland e. V. vergeben.

4. Deutscher Prüfungs - Champion (DPCh)

Hunde, die auf einem Field trial (Paar) ein "Vorzüglich" und auf einer Herbstprüfung sowie einer Feldjagdsuche ein "Vorzüglich" errungen haben, werden mit dem Titel "Deutscher Prüfungs - Champion" (DPCh.) ausgezeichnet. Aus einem Jahr können nur zwei Prüfungen zur Anerkennung gebracht werden. Darüber hinaus muss der Hund einen für die Zucht anerkannten Mindestformwert "Sehr gut" aufweisen.

Dieser Titel wird vom Irish Setter Club Deutschland e. V. vergeben.

§ 13 Führerauszeichnungen

1. Das Führerabzeichen in Silber wird verliehen, wenn ein Führer mindestens 10 verschiedene Irish Setter auf Suchen und Prüfungen für englische Vorstehhunde in die Preise gebracht hat oder wenn er Irish Setter 25 mal auf Suchen und Prüfungen für englische Vorstehhunde mit Erfolg geführt hat.
2. Das Führerabzeichen in Gold wird verliehen, wenn ein Führer mindestens 25 verschiedene Irish Setter auf Suchen und Prüfungen für englische Vorstehhunde in die Preise gebracht hat oder wenn er Irish Setter 50 mal auf Suchen und Prüfungen für englische Vorstehhunde mit Erfolg geführt hat.
3. Der Nachweis ist vom Führer zu erbringen.

§ 14 Einspruchsordnung

1. Das Einspruchsrecht steht ausschließlich dem Führer eines auf der betreffenden Suche / Prüfung gemeldeten Hundes zu. Der Einspruch kann sich nur gegen formale Fehler des Veranstalters, des Prüfungsleiters und der Richter in Vorbereitung und Durchführung der Suche / Prüfung richten. Einwände gegen die Ermessensfreiheit

der Richter bei der Beurteilung von Leistungen können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

2. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf zur Suche / Prüfung und endet 30 Minuten nach Kenntniserlangen des anzufechtenden Tatbestandes.
3. Der Einspruch ist formlos unter Angabe des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder Prüfungsobmann unter gleichzeitiger Entrichtung der Einspruchsgebühr in Höhe von € 50,- einzulegen. Die Einspruchsgebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird, ansonsten verfällt sie zugunsten der Clubkasse.
4. Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, die sich aus dem Prüfungsleiter als Vorsitzenden und zwei Besitzern zusammensetzt. Die beiden Rechtsparteien benennen jeweils einen der Besitzer. Beide Besitzer sollten anerkannte Leistungsrichter sein.
5. Sollte der Prüfungsleiter kein Leistungsrichter sein und ist der Obmann für das Prüfungswesen nicht anwesend, so kontaktiert der Prüfungsleiter vor einer Entscheidung den Obmann (im Notfall den 1. oder 2. Vorsitzenden) telefonisch und lässt sich von diesen beraten.
6. Die Mitglieder der Einspruchskammer haben nach Anhörung der Parteien und Prüfung des Sachverhaltes auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach bestem Wissen objektiv zu entscheiden. Die Entscheidung kann lauten auf:
 - a) Zurückweisung des Einspruchs,
 - b) Berichtigung der Beurteilung bei erwiesenem Ermessensmissbrauch oder formalen Fehler.
7. Die Entscheidung der Einspruchskammer (einfache Mehrheitsentscheidung) ist endgültig. Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Obmann für das Prüfungswesen zuzuleiten ist.

Wesenstestordnung des Irish Setter Club Deutschland e. V.

Änderungsstand:

29.06.1996, Mai 1999, 2003, 2004, 2005, 2006, 2009, 2014, 2017

I. Zweck des Wesenstestes

Der Irish Red Setter soll ein vorzüglicher Jagdhund und ein idealer Familienhund sein, der allen erdenklichen Alltagssituationen sicher gewachsen ist. Sein freundliches Wesen und die Sicherheit im Umgang mit Menschen sind unverzichtbare Rassemerkmale. Da es als erwiesen gilt, dass sich psychische Anlagen ebenso vererben wie physische, kommt der wesensmäßigen Selektion des Zuchthundes eine besondere Bedeutung zu.

Um den Wesensstandard des Irish Red Setters zu gewährleisten, ist, soweit dieses nicht auf Jugendsuchen für englische Vorstehhunde nachgewiesen wird, eine entsprechende Überprüfung des Junghundes erforderlich. Aus diesem Grund wird zur Zuchtqualifikation der Wesenstest durchgeführt, der sich im Wesentlichen mit den Empfehlungen im „Leitfaden für Wesensrichter“ von Prof. Dr. Dr. h. c. Eugen Seiferle, unter Berücksichtigung der besonderen rassetypischen Veranlagung des Irish Red Setters, deckt.

II. Veranstaltung des Wesenstests

Als Zeitpunkt werden für die Sommer- und Herbstwürfe die Monate Mai bis Juni und für die Winter- und Frühjahrswürfe die Monate August bis September vorgeschlagen. Die Winterzeit ist wenig geeignet, denn die Wetterverhältnisse sollen auf jeden Fall so günstig sein, dass der Test in aller Ruhe durchgeführt werden kann. Es wird angestrebt zu den vorgenannten Zeiträumen schwerpunktmäßige Wesenstests durchzuführen. Parallelveranstaltungen am gleichen Tag sind nicht gestattet.

Der Vorstand legt am Anfang eines jeden Kalenderjahres die durchzuführenden Wesenstests fest. Notwendige Veränderungen während des Kalenderjahres erfolgen in Abstimmung zwischen Hauptzuchtwart und Wesensrichterobmann und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Mitglieder, die im folgenden Kalenderjahr einen Wesenstest ausrichten wollen, reichen ihre Bewerbung zu Jahresbeginn beim Hauptzuchtwart ein. Wesensrichter bringen zu jedem Test eigenes Material zur Überprüfung der Reaktion auf akustische und optische Reize mit, um den Gewöhnungseffekt auszuschließen.

Das Testgelände muss wenigstens Sportplatzgröße haben, offenes Feld oder Wiese sollten anschließen. Das Testgelände sollte allen Hunden unbekannt sein. Ein organisatorisches Training für den Wesenstest wird durch den ISCD e. V. nicht angeboten.

Der zu testende Hund muss sein Verhalten allein, möglichst ohne Führer- und Ausbildungseinwirkungen zeigen. Er ist dabei in der Regel unangeleint. Andere Hunde sind unbedingt vom Testgelände fernzuhalten.

1. Die Veranstaltung eines Wesenstests muss rechtzeitig in der Clubzeitschrift und / oder auf der Homepage des ISCD e.V. veröffentlicht sein.
2. Der Hauptzuchtwart beauftragt einen verantwortlichen Prüfungsleiter mit der Organisation.
3. Die Meldung ist durch den Eigentümer oder Führer des betroffenen Hundes auf dem Meldeblatt des ISCD e. V. vollständig ausgefüllt einzureichen.
4. Eigentümer und Führer anerkennen mit Abgabe der Meldung die Bestimmungen der jeweils gültigen Wesenstestordnung.
5. Der Hund sollte geschlechtsreif sein und darf das Alter von 15 Monaten nicht unterschreiten. Heiße Hündinnen können nur unter folgenden Bedingungen am Wesenstest teilnehmen: Mindestens 24 Stunden vor dem Testtag meldet der Hundeführer den Zustand seiner Hündin an den Prüfungsleiter, der verbindlich für diesen Hund festlegt:
 - *Uhrzeit des Eintreffens der Hündin auf dem Prüfungsgelände,*
 - *Wo hat die Hündin vor dem Test zu verbleiben (z. B. Auto),*
 - *Wo kann die Hündin angeleint zum Lösen geführt werden.*Den Anweisungen des Prüfungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss vom Test unter Verfall des Nenngeldes.
Das Risiko, eine heiße Hündin zum Wesenstest vorzustellen, trägt der Hundeführer.
6. Der Hund sollte von der Person geführt werden, zu der die engste Bindung besteht. Die Vorstellung des Hundes durch mehrere Personen ist nicht möglich.
7. Vor Testbeginn muss der Eigentümer / Führer dem Prüfungsleiter Original-Ahnennachweis und Impfpass (mit dem Nachweis der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen rechtzeitigen und noch gültigen Impfungen) aushändigen. Geschieht das nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes, kein Anspruch auf Prüfung des betreffenden Hundes.
8. Zu einem Wesenstest sollten je Prüfungstag und Richtergruppe nicht mehr als zwölf Hunde zugelassen werden.
9. Eine Richtergruppe besteht aus zwei Wesensrichtern. Die Ausübung der Wesensrichter Tätigkeit ist zwingend an die Mitgliedschaft im ISCD e.V. gebunden. Das gemeinsame Richten von Familienangehörigen bzw. Lebensgemeinschaften ist nicht möglich. Ausbildungsberechtigter Wesensrichter ist derjenige, der mindestens fünf Mal einen Wesenstest gerichtet hat.
10. Der Wesenstest ist ein Teil der Zuchtauglichkeitsprüfungen. Die Mindestanzahl der Meldungen für die Zuchtauglichkeitsprüfungen (Wesenstest, Gehorsamsprüfung und TNA) beträgt 5 Hunde. Voraussetzung ist, dass die Prüfung sich finanziell trägt.
11. Züchter, Ausbilder bzw. Personen, die einem Hund vertraut sind, sollten bei dessen Prüfung nicht als Helfer fungieren.
12. Zur Feststellung des Verhaltens des Hundes ist eine größere Zahl von Teilnehmern [mindestens 8 Personen] erforderlich.
13. Die Wesensrichter überprüfen das Testgelände zur Durchführung des Wesenstests (WT). Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Abnahme des Schusstests einzuhalten.
14. Personen auf dem Testgelände: Außer den beiden Wesensrichtern, dem Wesensrichterobmann, dem zugelassenen Anwärter, dem Prüfungsleiter, dem Sekretär und dem Hundeführer hat sich niemand auf dem Testgelände aufzuhalten.
Zum Testteil - Sicherheit gegenüber Menschen - sind selbstverständlich mehrere Personen zusätzlich auf das Testgelände zu rufen.
15. In begründetem Einzelfall können die beiden Wesensrichter in Absprache entscheiden, ob sich weitere Personen während des WT auf dem Testgelände aufhalten dürfen.
16. Auf die Beurteilung der Hunde durch die Richter darf kein Einfluss genommen werden.

III. Durchführung

1. Der Hundeführer hat nur vor Beginn des Wesenstests die Möglichkeit, die Nennung seines Hundes zurückzuziehen (unter Verfall des Nenngeldes).
2. Die vom Hundeführer vor Beginn des Tests auszufüllenden Unterlagen / Fragebögen werden durch ein weiteres Blatt „Eidesstattliche Erklärung“ ergänzt.
3. Wenn der Züchter den Nachweis erbringt, dass er das Zuchtrecht des zu prüfenden Hundes besitzt, ist der Betrag (Meldegeld) für ein Mitglied abzurechnen. Das bedeutet jedoch auch, dass der Züchter Mitbesitzer des Hundes ist und diesen nicht prüfen darf.
4. Die Wesensrichter sind verpflichtet, Bedenken bezüglich der Teilnahme eines Hundes am Wesenstest (z.B. kurzfristiger Besitzerwechsel etc.) dem Hundeführer vor dem Testbeginn mitzuteilen.
5. Es liegt im Ermessen der Wesensrichter, einen Hund in jeder Phase des Wesenstests zurückzustellen. Der Test kann jederzeit wiederholt werden.
6. Ein nicht bestandener Wesenstest kann einmal wiederholt werden. Ein zweimaliges Nichtbestehen bedeutet den endgültigen Zuchtausschluss. Zurückziehen des Hundes während des Wesenstests wird als nicht bestanden gewertet.
7. Ein bestandener Wesenstest kann nicht wiederholt werden.

IV. Wesenstestbestimmungen

1. Die Reihenfolge der einzelnen Testsituationen entspricht dem von Prof. Seiferle erarbeiteten „Leitfaden für Wesensrichter“. Für die Überprüfung des Verhaltens wird folgendes empfohlen:
 - a) **Bindung an den Führer**
Sie wird durch freies Laufen des Hundes (Spazierengehen ohne Leine) ohne besondere Ausbildungseinwirkungen bewertet. Halsung und Leine sind grundsätzlich abzunehmen.
Andere Hunde dürfen im Prüfungsgelände nicht herumlaufen.
 - b) **Spieltrieb**
Er wird durch Spielen mit dem Führer überprüft. Das Spiel soll sich steigern, bes. beim „spielerisch auf den Rücken legen“.
Beim Fassen an den Läufen und Ziehen an der Rute wird auch an den Reaktionen festgestellt, ob der Hund in Kampf Stimmung gerät.
 - c) **Temperament**
Es wird aus dem Verhalten in der gesamten Testzeit beurteilt.
 - d) **Anzeichen von Nervosität, Scheue oder Ängstlichkeit**
Sie sind aus dem Verhalten in der gesamten Testzeit zu beurteilen.
 - e) **Verhalten gegenüber friedlichen Fremden**
Hier wird das Verhalten sowohl gegenüber den Wesensrichtern als auch der Personengruppe bewertet (Kreistest).
 - f) **Verhalten gegenüber verschiedenen Umwelteinflüssen**
Optische und akustische Einflüsse sollen der normalen, friedlichen Alltagssituation entsprechen (z. B. Motorsäge, Rasenmäher usw.).
 - g) **Schussfestigkeit**
Hier wird das Verhalten des Hundes beim Schuss analog der Vorgaben unter IV 5. und 6. gewertet. Für die Beurteilung der verschiedenen Verhaltensweisen gibt es kaum Regeln. Unerwünscht sind alle Arten von Ängstlichkeit und Scheue, wobei besonders zu beachten ist, wie lange der Hund braucht, um sein, nach für ihn ungewohnten Situationen, inneres Gleichgewicht wiederzufinden.
2. Ergänzende Testsituationen können vom Wesensrichter bei Bedarf eingeführt werden.
3. Die für den optischen und akustischen Test notwendigen Geräte (jeweils mindestens fünf) sind möglichst von Test zu Test zu wechseln und gleichmäßig auf dem Prüfungsgelände zu verteilen.
4. Beim Kreistest soll der Hund zunächst an langer Führerleine stehen. Eine Gruppe von Teilnehmern (ca. 8 bis 15 Personen) bilden einen weiträumigen Kreis. Der zu prüfende Hund wird durch den Führer an der Leine in den Kreis geführt. Die Gruppe tritt nun gleichzeitig, gleichmäßig und freundlich auf Anweisung des Richters auf

den Führer und den Hund zu. Der Hundeführer übergibt die Leine einem Beteiligten und verlässt den Kreis. Der Hund wird von der Leine gelöst und soll auf Kommando seines Hundeführers den Kreis verlassen, wobei der Kreis geschlossen bleibt. Der Hundeführer betritt nun wieder den Kreis, der Hund soll ihm willig und sicher (unangeleint) in den geschlossenen Kreis folgen.

5. Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind vor dem freilaufenden Hund in seiner Nähe mindestens 2 Schüsse in einem Zeitraum von ca. 30 Sekunden mit einer Schrotflinte oder Kartuschenmunition im Mindestkaliber von 8 mm abzugeben.

6. Stark schussempfindliche sowie schuss scheue Hunde können den Wesenstest nicht bestehen.

Definition der verschiedenen Grade der Schussempfindlichkeit:

Schussempfindlich ist das Erschrecken vor dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern. Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar (Zusammenzucken, geduckte Haltung, Einklemmen der Rute), ohne dass sich der Hund in der Weiterarbeit stören lässt, so spricht man von „**leichter Schussempfindlichkeit**“.

Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute seine Arbeit wieder auf, so wird das als „**Schussempfindlichkeit**“ bezeichnet. Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so ist die Schussempfindlichkeit „stark“. Die Grenzen für diese „**starke Schussempfindlichkeit**“ sind eine und fünf Minuten. Währt die Arbeitsverweigerung länger als 5 Minuten, so wird der Hund einem „**schuss scheuen**“ gleichgesetzt.

„**Schuss scheue**“ ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer ausreißt und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.

Ausschlussgründe

Die Wesensrichter können den Test abbrechen, wenn der Hund eine oder mehrere der Eigenschaften, die zum Nichtbestehen führen, stark ausgeprägt zeigt und eine Fortsetzung des Tests eine unverantwortliche Belastung für den Hund darstellt. Der Test gilt dann als nicht bestanden. Die Richter testen den Hund in verschiedenen Situationen unter dem Einfluss verschiedenartiger optischer und akustischer Umweltreize. Der Intensitätsgrad der ermittelten **erwünschten** Trieb- und Wesensmerkmale muss überwiegend ausgeprägt vorhanden sein. Bei überwiegend mehr oder weniger vorhandenen oder fehlenden bzw. nicht nachweisbaren Trieb- und Wesenseigenschaften gilt der Wesenstest als nicht bestanden. Der Hund besteht den Test nicht, wenn er eine der folgenden **unerwünschten** Eigenschaften – Misstrauen und Kampftrieb, Unsicherheit, Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit, Scheue, Nervosität, unerwünschte Schärfe, Schuss scheue und fehlende Bindung an den Führer – in ausgeprägtem Maße vorhanden sind. Ebenso gilt der Test als nicht bestanden, wenn der Hundeführer den Test abbricht.

V. Eintragung und Berichterstattung

1. Die Wesensrichter tragen die Beurteilungen bezüglich des Verhaltens des Hundes während des Tests in den Beurteilungsbogen ein. Das Urteil wird dem Hundeführer erläutert.
2. Das Prüfungsergebnis ist von den Wesensrichtern unter Angabe von Ort und Datum in den Original-Ahnen nachweis einzutragen.
3. Die Zurückstellung des Hundes wird mit Angabe des Grundes eingetragen. Ein Hund kann nur 1 mal bei einem Wesenstest zurückgestellt werden. Eine Zurückstellung muss bei der Eidesstattlichen Erklärung angegeben werden.
4. Die Wesensrichter sind dafür verantwortlich, dass die Eintragung in den Original-Ahnen nachweis bei allen Hunden erfolgt, die zum Test angetreten sind.
5. Die zusammenfassende Wesensbeurteilung eines jeden Hundes sollte Stärken und Schwächen widerspiegeln. Diese wird bei der Urkundenverteilung vorgelesen und „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zur Kenntnis gegeben. Das Ergebnis mit erreichter Punktzahl wird umgehend im Nachrichtenheft und / oder der Homepage des Clubs veröffentlicht. Für die Berichterstattung sind die Wesensrichter und für die korrekte Verteilung der Durchschläge ist der Prüfungsleiter verantwortlich.

VI. **Bewertungssystem**

1. Überprüfung der erwünschten Wesenseigenschaften:

Leistungsziffern (LZ)

Note 0 = ungenügend ausgeprägt

Note 1 = mangelhaft ausgeprägt

Note 2 = kaum ausgeprägt

Note 3 = ausgeprägt

Note 4 = sehr gut ausgeprägt

Note 5 = hervorragend ausgeprägt

Fachwertziffern (FZ)

1. Temperament (4)

2. Bewegungstrieb (4)

3. Spiel mit Führer oder Gegenständen (3)

4. Ausdauer (5)

5. Unerschrockenheit (5)

6. Aufmerksamkeit (4)

7. Unterordnungsbereitschaft (4)

8. Bindung an den Führer (4)

9. Sicherheit gegenüber den Menschen (4)

10. Sicherheit gegenüber optischen Reizen (4)

11. Sicherheit gegenüber akustischen Reizen (4)

12. Schussfestigkeit (4)

Zum Bestehen des Wesenstestes werden für die Testfächer:

1- 8 die Mindestleistungsziffer **2** mit einer Mindestpunktzahl von **80** und

9-12 die Mindestleistungsziffer **3** mit einer Mindestpunktzahl von **48** festgelegt.

LZ x FZ = UZ (Urteilsziffer) max. 250, min. 128

VII. **Ordnungsvorschriften**

1. Die Wesensrichter tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Wesenstests, der Prüfungsleiter für die Organisation. Ein Prüfungsleiter kann bei Ausfall eines Richters eine für das Wesensrichteramt andere qualifizierte Person einsetzen: Ein Wesensrichter-anwärter/ eine Wesensrichter-anwärterin kann als zweiter Richter eingesetzt werden, gleichzeitig wird diese Tätigkeit als Anwartschaft anerkannt. Steht kein Richter-anwärter zur Verfügung, kann im Vorfeld auch ein Zucht- oder Leistungsrichter des ISCD als zweiter Richter fungieren. Der Wesenstest ist eine Zuchtauglichkeitsprüfung des ISCD e.V. und daher ist eine Teilnahme am Wesenstest nur für Irish Red Setter möglich, deren Ahnentafel durch den VDH / FCI oder einem von der FCI anerkannten Zuchtverein ausgestellt wurde.
2. Alle am Wesenstest teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen der Wesensrichter und des Prüfungsleiters Folge leisten (siehe auch II 5.).
3. Grundsätzlich werden Rüden vor Hündinnen geprüft.
4. Hunde, die nicht geprüft werden, sind in gebührendem Abstand zum Prüfungsgelände zu halten, um die ordnungsgemäße Durchführung des Tests nicht zu behindern.
5. Es ist nicht zulässig, dass ein Wesensrichter einen eigenen Hund, den Hund eines Familienangehörigen oder einer Person, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebt oder einen Hund, der in den letzten 6 Monaten in seinem Besitz war, richtet.
6. Ein Prüfungsleiter darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen. Werden Hunde durch Angehörige oder Lebenspartner des Prüfungsleiters vorgeführt, hat der Prüfungsleiter während des Tests dieses Hundes das Testgelände zu verlassen.
7. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht mit der Meldung beim Prüfungsleiter eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Wesenstest.
8. Das Nenngeld für gemeldete, aber nicht erschienene bzw. nicht geprüfte Hunde wird nicht zurückgezahlt.
9. Vom Wesenstest kann nach Ermessen der Wesensrichter, unter Verlust des Nenngeldes, ein Hund ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) bei der Nennung wissentlich falsche Angaben gemacht wurden,
 - b) der Hund bei Aufruf nicht anwesend war, oder
 - c) der Hundeführer sich nicht an die Anweisungen der Wesensrichter und Prüfungsleiters hält (siehe auch II 5.).

10. *Nicht geprüft werden:*

- a) Hunde, die jünger sind als 15 Monate,
- b) kranke oder verletzte Hunde
- c) Hunde, deren Verhalten durch Medikamente beeinträchtigt sein könnte.

VIII. Ausbildungsordnung für Wesensrichter

1. Voraussetzung für jeden Wesensrichter ist eine umfassende fachliche Ausbildung in der Hundeführung und der Überprüfung des Verhaltens zur Beurteilung des Wesens eines Hundes. Seine Objektivität muss durch charakterliche Eigenschaften gesichert sein.
2. Richteranzwärter kann werden, wer mindestens drei Jahre Mitglied im ISCD e.V. ist und zweimal einen Irish Red Setter erfolgreich bei einer Prüfung eines Clubs für englische Vorstehhunde geführt hat oder drei Wesenstests bzw. drei Gehorsamslehrgänge nach den Richtlinien des ISCD e.V. organisiert hat. Für Regionalzuchtwarte des ISCD e.V. reicht die zweimalige Organisation eines Wesenstests oder Gehorsamslehrgangs aus.
3. Mitglieder, die diese Voraussetzungen erfüllen und fundierte Kenntnisse mittels schriftlich dem Wesensrichterobmann eingereichtem Werdegang in kynologischer Hinsicht vorweisen, können sich um eine Anwartschaft beim Wesensrichterobmann bewerben oder von diesem dazu aufgefordert werden. Mit der Bewerbung sind die in der jeweils gültigen Fassung gesetzlichen Bestimmungen zum Führen von Feuerwaffen nachzuweisen.
4. Die Anwartschaft ist vom Vorstand zu bestätigen, wobei ein Anspruch auf Annahme nicht besteht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Für die bestätigte Anwartschaft wird vom Wesensrichterobmann eine Anwartschaftskarte ausgehändigt. In diesem Ausweis werden die absolvierten Anwartschaften und gegebenenfalls die Teilnahme an Seminaren und sonstigen kynologischen Fortbildungen bestätigt.
5. Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Teil und muss innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen sein. Ausbildungskosten sowie Kosten nach der Spesenordnung werden nicht erstattet. Der Anwärter eignet sich die theoretischen Kenntnisse selbst an. Hierzu dienen unter anderem die vom Wesensrichterobmann vorgeschlagene Fachliteratur, Vorträge und Kurse. Die praktische Ausbildung des Wesensrichteranzwärters setzt eine fünfmalige Tätigkeit als Richteranzwärter unter verschiedenen Richtern voraus, bei der insgesamt 40 bis 50 Hunde bewertet werden müssen. Bei jeder Anwartschaft füllt der Anwärter selbständig den Bewertungsbogen für jeden Hund aus und gibt ihn sofort bei den Richtern ab, die nun die Benotung mit dem Anwärter besprechen. In der Folge verfassen die Richter eine Beurteilung des Anwärters für den Wesensrichterobmann. Sofern der Anwärter selbst keinen Hund erfolgreich jagdlich geführt hat, hospitiert er in Absprache mit dem Wesensrichterobmann- in der Richtergruppe anlässlich einer vom ISCD e.V. ausgeschriebenen Suche oder Prüfung im Frühjahr oder Herbst. Bei nicht ausreichenden Leistungen können die Anwartschaften durch den Wesensrichterobmann verlängert werden.
Bei der Durchführung von Wesensrichteranzwartschaften oder bei Anwartschaften zur Gehorsamsprüfung sind jegliche Aktivitäten wie zum Beispiel das Ausstellen oder Führen eines Hundes am gleichen Prüfungswochenende untersagt, sofern einer der ausbildenden Wesensrichter noch in anderer Richterfunktion tätig ist.
6. In Absprache mit dem Hauptzuchtwart legt der Wesensrichterobmann sodann den Prüfungstermin anlässlich eines ordnungsgemäß ausgeschriebenen Wesenstestes fest und teilt dem Anwärter entsprechend Zeit und Ort mit. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil und wird von den amtierenden Wesensrichtern und dem Wesensrichterobmann abgenommen. Die letzte Anwartschaft kann zur Absolvierung der praktischen Prüfung als Prüfungsrichtern gewertet werden. Hierbei hat der Anwärter unter der Aufsicht der Prüfungskommission selbständig die Durchführung der Tests mit eigenem Testmaterial, insbesondere die Überprüfung der Schussfestigkeit vorzunehmen und den Teilnehmern nach Absprache mit den Richtern die Ergebnisse zu begründen.
Die gültige Bewertung der Hunde obliegt jedoch allein den amtierenden Wesensrichtern. Der theoretische Teil besteht aus 30 Fragen zum Themengebiet der allgemeinen Kynologie, über rassetypische erwünschte und unerwünschte Verhaltensweisen, über die Körpersprache des Hundes, über die Bedeutung der Umwelt für die Verhaltensentwicklung sowie über Bestimmungen der Zucht im ISCD e.V.
Mindestens 80% der Fragen sind richtig zu beantworten. Der Fragenkatalog für die theoretische Prüfung wird vom Wesensrichterobmann in Zusammenarbeit mit zwei weiteren vom Vorstand benannten ausbildungsberechtigten Wesensrichtern erarbeitet und vom Wesensrichterobmann unter Verschluss gehalten. Am Prüfungstag werden von der Prüfungskommission gemeinsam 30 Fragen, die unterschiedlichen

Fachbereiche betreffend, ausgewählt. Der Inhalt der Fragen darf nur den direkt Beteiligten am Prüfungstag bekanntgegeben werden.

Über das Bestehen der praktischen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wesensrichterobmann. Bei Nichtbestehen eines oder beider Prüfungsteile werden die zusätzlich zu absolvierenden Anwartschaften nach Absprache mit der Prüfungskommission durch den Wesensrichterobmann festgelegt. Die Prüfungskommission entscheidet ebenfalls, ob die Wiederholungsprüfung den theoretischen und praktischen Teil oder nur eines der beiden Prüfungsteile umfasst. Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist möglich. Die schriftliche Bestätigung über die bestandene Prüfung ist von den zuständigen Wesensrichtern und dem Wesensrichterobmann zu unterzeichnen.

7. Hat der Anwärter alle Bedingungen erfüllt und die Prüfung bestanden, schlägt der Wesensrichterobmann den Anwärter dem Vorstand zur Ernennung vor. Der Vorstand bestätigt die Ernennung durch Aushändigung eines Richterausweises.
8. Wesensrichter machen zusätzliche Anwartschaften zur Abnahme von Gehorsamsprüfungen. Auch nach bestandener Wesensrichterprüfung müssen zwei Anwartschaften für Gehorsamsprüfungen absolviert werden. Der Ausübung der Wesensrichtertätigkeit steht während dieses Zeitraumes nichts im Wege.

Richtlinien zur Gehorsamsausbildung des Irish Setter Club Deutschland e. V.

Ausbildungsfächer

1. Leinenführigkeit
2. Folgen frei bei Fuß
3. Sitz mit Umkreisen
4. Down auf Handzeichen
5. Hereinrufen aus 50 m Entfernung
6. Apportieren aus dem Stand
7. Apportieren auf Entfernung
8. Voranschicken und Down auf Triller
9. Feststellung der Schussfestigkeit

1. Leinenführigkeit

Der Hund geht an der durchhängenden Führerleine mit Lederhalsung dicht neben oder hinter dem linken Knie des Führers. Dabei soll der Hund an Hindernissen rechts und links vorbeigeführt werden, ohne sich mit der Führerleine zu verfangen. Jedes Verfangen oder Ziehen mindert die Punktzahl.

2. Folgen frei bei Fuß

Das Folgen frei bei Fuß wird so geprüft, dass der unangeleinte Hund seinen Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt. Der Führer soll hierbei mit wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 50 m gehen. Bei diesem Gang ist eine rechte und eine linke Wendung durchzuführen. Außerdem soll der Führer nach einer halben Distanz einmal stehen bleiben, wobei der Hund sich unaufgefordert zu setzen hat. Einwirkungen des Führers mindern die Punktzahl.

3. Sitz mit Umkreisen

Der Führer umkreist den sitzenden Hund im Abstand von mindestens 3 m. Dabei hat sich der Hund absolut richtig zu verhalten. Er darf weder aufstehen noch sich hinlegen.

4. Down auf Handzeichen mit Umkreisen und Umsteigen

Der sitzende, unangeleinte Hund erhält aus mindestens 5 m Entfernung durch das Sichtzeichen des Führers (erhobener Arm) den Befehl, die Downlage einzunehmen. Der Führer umkreist und übersteigt den Hund mehrmals. Der Hund darf dabei seine eingenommene Lage nicht verändern. Hierbei ist auf korrekte Downlage großer Wert zu legen.

5. Hereinrufen aus 50 m Entfernung

Der Führer entfernt sich von dem sitzendem Hund 50 m. Auf Ruf oder Pfiff des Führers hat sich der Hund diesem in zügigem Tempo zu nähern und korrekt vorzusitzen.

6. Apportieren aus dem Stand

Ein Apportierbock wird dem Hund ausgelegt. Auf das Kommando "Apport" hat der Hund den Apportierbock aufzunehmen und dem Führer nach korrektem Vorsitzen auszugeben.

7. Apportieren aus Entfernung

Der Apportierbock wird vor dem sitzenden Hund auf eine Entfernung von 50 m sichtbar ausgelegt. Der Hund hat auf das Kommando "Apport" in flotter Gangart den Apportierbock zu bringen und seinem Führer korrekt auszugeben.

8. Vorausschicken und Down auf Trillerpfeiff

Der Hund wird geschnallt und vorausgeschickt. Wenn sich der Hund 30 bis 50 Gänge vom Führer entfernt hat, erfolgt der Trillerpfeiff. Hierauf hat der Hund sofort die Downlage einzunehmen. Der Führer geht zum Hund und leint ihn an.

9. Feststellung der Schussfestigkeit

Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind vor dem freilaufendem Hund in seiner Nähe mindestens 2 Schüsse in einem Zeitabstand von 10 - 20 Sekunden mit einer Schrotflinte (Mindestkaliber 20) oder einer Startschusswaffe (Kartuschenmunition) im Mindestkaliber von 8 mm abzugeben.

Definition der verschiedenen Grade der Schussempfindlichkeit

Schussempfindlich ist das Erschrecken vor dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern. Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar (Zusammenzucken, geduckte Haltung, Einklemmen der Rute), ohne dass sich der Hund in der Weiterarbeit stören lässt, so spricht man von "leichter Schussempfindlichkeit".

Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als "Schussempfindlichkeit" bezeichnet.

Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so ist die Schussempfindlichkeit stark. Die Grenzen für diese "starke Schussempfindlichkeit" sind eine und fünf Minuten. Währt die Arbeitsverweigerung länger als 5 Minuten, so wird der Hund einem schuss scheuen gleichgesetzt.

"Schuss scheue" ist gegeben, wenn der Prüfling satt des Schutzsuchens bei seinem Führer ausreißt und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.

Abschlussbewertung der Gehorsamsausbildung

Um die Hunde möglichst differenziert bewerten zu können, wird die Prüfung nach dem 5-Punkte-System durchgeführt:

Leistungsziffern (LZ)		Fachwertziffern (FZ)	
Ungenügend	0	1. Leinenführigkeit	1
Mangelhaft	1	2. Folgen frei bei Fuß	3
Genügend	2	3. Sitz mit Umkreisen	2
Gut	3	4. Down auf Handzeichen	2
Sehr gut	4	5. Hereinrufen aus 50 m	3
Hervorragend	5	6. Apportieren aus dem Stand	3
		7. Apportieren auf Entfernung	4
		8. Vorausschicken und down	5
		9. Feststellung der Schussfestigkeit	4

Formel: $FZ \times LZ = (\text{Urteilsziffer}) \text{ max. } 135$

Für die Preise 1-3 sind folgende Mindestpunktzahlen zu erreichen:

1. Preis > 100 Punkte; 2. Preis > 70 Punkte; 3. Preis > 54 Punkte;

Stark schussempfindliche sowie schuss scheue Hunde können die Schussfestigkeitsüberprüfung und damit die gesamte Gehorsamsprüfung nicht bestehen. Leicht schussempfindliche und schuss scheue Hunde können keinen 1. Preis erzielen. Ein Hund kann nur dann den 1. Preis bekommen, wenn er in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als "GUT" erhält und mindestens 100 Punkte erreicht.

Für einen 2. Preis darf die Leistung in keinem Fach geringer als "GENÜGEND" sein, wobei in der Schussfestigkeit die Mindestnote "GUT" erforderlich ist und insgesamt mindestens 70 Punkte erreicht werden müssen.

Zum 3. Preis sind mindestens 54 Punkte zu erreichen.

Die Prüfung wird von zwei Wesens- oder Leistungsrichtern des ISCD e. V. abgenommen. Diese Personen sind vom Prüfungsleiter zu bestimmen.